

# Code of Conduct für Geschäftspartner

## 1. Einleitung

Die Gebr. Brasseler GmbH & Co. KG und ihre verbundenen Unternehmen bekennen sich zur Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften, zur Achtung der Menschenrechte sowie einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Unsere Mitarbeitenden beachten die Grundsätze sozialen, ökologischen und ethischen Verhaltens, welche integrale Bestandteile unserer Unternehmenskultur sind. Wir sind bestrebt unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen in nachhaltiger Hinsicht zu verbessern, dazu können unsere Geschäftspartner einen wesentlichen Beitrag leisten. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die unbedingte Beachtung von Menschenrechten sowie ein Bekenntnis zu ökologischer und sozialer Verantwortung, dies umfasst auch die Beachtung dieser Grundsätze entlang der eigenen Lieferkette.

Der nachfolgende Verhaltenskodex ist Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern. Als unser Geschäftspartner verpflichten sie sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und dafür Sorge zu tragen, dass diese Standards auch von Unterauftragnehmern eingehalten werden.

Die Regelungen dieses Verhaltenskodex haben ihre Grundlage in nationalen Gesetzen und Vorschriften sowie internationalen Regelungen und Übereinkommen, u. a. den Erklärungen der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, den Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, den internationalen Arbeitsnormen der International Labor Organization.

## 2. Anforderungen an Geschäftspartner

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern die Einhaltung der nachstehenden Grundsätze sowohl im eigenen Geschäftsbereich, als auch innerhalb der Lieferkette des Geschäftspartners (unmittelbare und mittelbare Zulieferer).

Geschäftspartner sind dazu verpflichtet uns darauf hinzuweisen, wenn es durch dessen geschäftliche Aktivitäten zu negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltbelange kommen sollte, welche die Leistungserbringung für uns betreffen.

Neben der Einhaltung der in diesem Geschäftspartner Code of Conduct niedergelegten konkreten Anforderungen, hat der Geschäftspartner alles zu unterlassen, was zu einem ähnlich schwerwiegenden Eingriff in geschützte Rechtspositionen führen könnte.

## **2.1 Einhaltung rechtlicher Bestimmungen**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung aller für diesen geltenden rechtlichen Bestimmungen und sonstiger Vorgaben.

## **2.2 Soziale Verantwortung**

### **2.2.1 Keine Zwangsarbeit**

Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit ist unzulässig. Darüber hinaus dürfen keine inakzeptablen Behandlungen von Mitarbeitenden stattfinden, z. B. körperliche Züchtigung, psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigungen. Es dürfen keine Sicherheitsdienste/Sicherheitskräfte eingesetzt werden, wenn hierdurch Leib, Leben und Koalitionsfreiheit der Mitarbeitenden beschränkt werden.

### **2.2.2 Verbot von Kinderarbeit**

Kinderarbeit darf in keiner Phase der Leistungserbringung zum Einsatz kommen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, sich an die Empfehlungen der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Nach diesen Vorgaben soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Beschäftigter sind zu schützen, dafür sind insbesondere die zu deren Schutz erlassenen besonderen Schutzvorschriften im jeweiligen Land einzuhalten.

### **2.2.3 Faire Entlohnung**

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts im jeweiligen Beschäftigungsland zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Geschäftspartner verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig. Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

### **2.2.4 Faire Arbeitszeit**

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur dann zulässig, wenn diese gesetzlichen oder tariflichen Vorgaben entsprechen. Freie Tage müssen entsprechend der

einschlägigen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gewährt werden, die wöchentliche Arbeitszeit darf die gesetzlich oder tariflich vorgesehene Höchstgrenze nicht überschreiten.

#### **2.2.5 Vereinigungsfreiheit**

Der Geschäftspartner respektiert das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretungen oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten entsprechend der vor Ort geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### **2.2.6 Diskriminierungsverbot**

Diskriminierungen von Beschäftigten in jeglicher Form sind zu unterlassen. Dies umfasst insbesondere das Verbot von Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, Kaste, Hautfarbe, Behinderung, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden in vollem Umfang respektiert.

#### **2.2.7 Sicherheit am Arbeitsplatz und Gesundheitsschutz**

Der Geschäftspartner ist dafür verantwortlich, für seine Beschäftigten ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -maßnahmen informiert und entsprechend geschult. Den Beschäftigten wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

#### **2.2.8 Beschwerdemechanismen**

Der Geschäftspartner verpflichtet sich einen wirksamen Beschwerdemechanismus einzurichten. Berechtigte Beschwerden dürfen nicht zu negativen Folgen für die Beschwerdeführenden führen.

#### **2.2.9 Umgang mit Konfliktmineralien**

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Geschäftspartner Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinen Lieferanten. Schmelzen und

Raffinieren ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse muss vermieden werden.

## **2.3 Ökologische Verantwortung**

Ökologische Verantwortung hat einen hohen Stellenwert. Internationale Abkommen, wie das Minamata-Übereinkommen zu Quecksilber, das PoPs-Übereinkommen zur Behandlung persistenter organischer Schadstoffe und das Basler-Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung sind den Geschäftspartnern bekannt und werden eingehalten.

### **2.3.1 Abwasser und Luftemissionen**

Abwasser aus Betriebsabläufen und Fertigungsprozessen sind vor der Einleitung oder Entsorgung bzw. Freisetzung soweit erforderlich zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus werden Maßnahmen eingeführt, um die Erzeugung von Abwasser und Emissionen zu reduzieren.

### **2.3.2 Rohstoffe und natürliche Ressourcen**

Der Einsatz und Verbrauch von Ressourcen während der Leistungserbringung und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Dies kann direkt am Entstehungsort oder durch Kompensationsmaßnahmen geschehen. Möglich sind Verfahren und Maßnahmen, z.B. durch die Änderung von Produktions- und Wartungsprozessen oder sonstigen Abläufen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder wiederverwertbarer Materialien.

### **2.3.3 Energie**

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren, dies umfasst auch den Einsatz erneuerbarer Energien.

## **2.4 Ethisches Geschäftsverhalten**

### **2.4.1 Besondere Verantwortung von Marktteilnehmern im Gesundheitswesen**

Marktteilnehmern im Gesundheitswesen obliegt eine besondere Verantwortung, hoher Nutzen der Produkte und Leistungen sowie Patientensicherheit sind wesentliche Elemente in diesem Marktumfeld. Entscheidungen von Angehörigen der Heilberufe im Rahmen der Behandlung von Patienten dürfen sich nur am Wohl und Interesse der Patienten orientieren. Sachfremde Erwägungen und Anreize dürfen

keinen Einfluss auf Behandlungsentscheidungen haben. Unsere Geschäftspartner sind daher verpflichtet, im Rahmen des geschäftlichen Kontaktes mit Angehörigen der Heilberufe, keine sachfremden Anreize zu gewähren, die sich auf mögliche Behandlungsentscheidungen auswirken können. Dabei sind die jeweils nationalen gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit mit Angehörigen der Heilberufe zu beachten, nur solche Handlungen und Anreize sind erlaubt, die entsprechend der nationalen Regelungen nicht verboten sind.

#### **2.4.2 Fairer Wettbewerb**

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit sind die Grundsätze des fairen Wettbewerbs einzuhalten. Dies umfasst die Einhaltung der einschlägigen wettbewerbsrechtlichen und kartellrechtlichen Vorschriften. Wettbewerbswidrige Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten sowie der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sind untersagt. Der Geschäftspartner trägt dafür Sorge, dass keine wettbewerbsrechtlich sensiblen Informationen in unzulässigerweise ausgetauscht werden.

#### **2.4.3 Vertraulichkeit und Datenschutz**

Der Austausch und Umgang mit schützenswerten Informationen ist integraler Bestandteil jeder Zusammenarbeit unter Geschäftspartnern. Der Geschäftspartner verpflichtet sich vertrauliche Informationen in angemessenem Umfang und mindestens entsprechend der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu schützen. Diese Verpflichtung bezieht sich sowohl auf den Schutz personenbezogener Daten als auch auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen von Vertragspartnern des Geschäftspartners, mit welchen dieser im Rahmen seiner Tätigkeit in Berührung kommt. Insbesondere vertrauliche und personenbezogene Informationen sind so zu schützen, dass kein unautorisierter Zugriff möglich ist und diese nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung verarbeitet werden.

#### **2.4.4 Korruption**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss das Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung konsequent einhalten und durchsetzen. Geeignete Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften sind anzuwenden, um deren Einhaltung zu gewährleisten.

### **3. Umsetzung der Anforderungen**

Der Geschäftspartner wird Risiken in Bezug auf die zuvor genannten Anforderungen bei sich sowie in seiner eigenen Lieferkette identifizieren und angemessene Maßnahmen ergreifen, um diese Risiken zu minimieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Anforderungen überprüft der Geschäftspartner anhand eines Self-Assessment-Fragebogens, welcher diesem zur Verfügung gestellt wird und innerhalb der in diesem Zusammenhang genannten Frist vollständig ausgefüllt eingereicht werden muss. Davon kann abgesehen werden, wenn einschlägige und anerkannte Zertifizierungen zur CSR-Themen vorliegen und nachgewiesen werden können. Bei Verstößen gegen den Code of Conduct stimmt der Geschäftspartner zu, dass wir in den Betriebsstätten Audits im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen von Verstößen vornehmen bzw. vornehmen lassen können.

Erfüllen Geschäftspartner die genannten Anforderungen nicht, sind wir berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zu einer Aussetzung oder Beendigung der Vertragsbeziehung führen können.

Geschäftspartner sind verpflichtet interne Meldesysteme einzurichten, damit Beschäftigte und Dritte Bedenken, im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, sozialen Standards, Umwelt und Ethik melden können. Sofern Meldungen Einfluss auf Gebr. Brasseler haben können, muss der Geschäftspartner Gebr. Brasseler umgehend benachrichtigen.

Für die Meldung von Vorkommnissen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich an Ihren direkten Ansprechpartner oder an: [esg.brasseler@brandi.net](mailto:esg.brasseler@brandi.net)

#### **4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners**

Mit Unterzeichnung dieses Dokuments verpflichtet sich der Geschäftspartner, die hier enthaltenen Anforderungen und Grundsätze einzuhalten und in seine Geschäftsprozesse zu integrieren.

Der Geschäftspartner bestätigt, dass er die hier enthaltenen Anforderungen und Grundsätze ihrem Wesen nach in wirksamer Weise den Mitarbeitenden, Beauftragten, Subunternehmen und Lieferanten kommuniziert wird und versichert, dass deren Einhaltung sichergestellt wird.